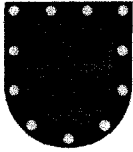


Stadt Xanten

Der Bürgermeister

Fachbereich Stadtplanung, Bauen und
Denkmalpflege



Drucksache ST

- öffentlich -
St 20/1169

Datum: 16.05.2024

*anw. verbinden st
Kant - de*

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bezirksausschuss Birten	11.09.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	24.09.2024	Vorberatung
Rat	10.10.2024	Beschluss

Betreff:

Bürgerantrag vom 16.07.2024: Schutzmaßnahmen nach KAnG

keine Zuständigkeit der Bez. Reg. P. Doy

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Xanten nimmt den Bürgerantrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die vorgebrachten Inhalte bei der Erarbeitung der Stellungnahme der Stadt Xanten für das anstehende Planfeststellungsverfahren zur Hochwasserschutzanlage zu berücksichtigen.

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Auf den Bürgerantrag vom 16.07.2024 (siehe Anlage) wird verwiesen.

Das Bundesklimaanpassungsgesetz (KAnG) wurde am 22. Dezember 2023 verkündet und ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Es setzt den strategischen Rahmen für die künftige Klimaanpassung in Deutschland auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Eines der Hauptziele des Gesetzes ist die Risikoversorge und Anpassung. In diesem Sinne zielt das Gesetz darauf ab, die Risikoversorgung und Anpassung an den Klimawandel zu verbessern. Wesentliche Regelungen des Gesetzes, die sich auf die kommunale Ebene auswirken, gelten erst nach einer entsprechenden Überführung und Konkretisierung durch eine landesgesetzliche Regelung; dies ist in NRW bislang noch nicht erfolgt.

Der vorliegende Antrag thematisiert vor dem Hintergrund von Risikoversorge und Anpassung im Sinne des KAnG neun Maßnahmen, die in den Bereich des Hochwasserschutzes fallen und eine umfassende Reorganisation der Aufgaben des Hochwasserschutzes, insbesondere auch durch neue Gesetze und Regelwerke, einfordern. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei den Forderungen um eine politische Initiative, die sich an die Bundes- und Landesebene richten muss.

Auf Verwaltungsebene sind für die Wahrung der Belange des Hochwasserschutzes die Bezirksregierungen in ihrer Funktion als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde von Hochwasserschutzanlagen (z.B. Deichen) an großen Gewässern, wie sie z.B. der Rhein darstellt, zuständig.

Dementsprechend hat die Verwaltung den Bürgerantrag mit E-Mail vom 07.08.2024 an die Bezirksregierung Düsseldorf, mit der Bitte um Stellungnahme, weitergeleitet. Mit Rückantwort per E-Mail, ebenfalls am 07.08.2024, teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass diese eine

Zuständigkeit für den vorgelegten Bürgerantrag, konkret seitens des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft), nicht sieht.

Um die Belange des Bürgerantrages dennoch im Rahmen des Hochwasserschutzes – trotz der selbsterklärten Unzuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf – zu berücksichtigen, schlägt die Verwaltung vor, den Bürgerantrag zur Kenntnis zu nehmen und dessen Inhalte im Rahmen der noch zu erarbeitenden Stellungnahme der Stadt Xanten im noch anstehenden Planfeststellungsverfahren „Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten“ mit einzubeziehen.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen wird seitens der Verwaltung erneut dargelegt, dass hinsichtlich der Hochwasserschutzplanungen im Bereich Rheinberger Straße / B 57 in Xanten-Birten, entlang der Bislicher Insel (Aufhöhung rheinferner Deich Xanten-Birten), bislang keine Planunterlagen vorliegen, welche eine abschließende qualifizierte Stellungnahme zu den im Bürgerantrag dargelegten Sachverhalten erlauben. Insbesondere ist das Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf nach Kenntnis der Verwaltung noch nicht eingeleitet worden. Gemäß telefonischer Rückfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 27.08.2024, erfolgt eine Auslegung der Planunterlagen frühestens im vierten Quartal 2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Rechtsgrundlage:

§ 6 der Hauptsatzung

Befangenheit von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern:

Die gesetzliche Offenbarungspflicht über eine mögliche Befangenheit liegt gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 GO NRW beim Rats- bzw. Ausschussmitglied. Es existiert keine Feststellungspflicht der Verwaltung.

Rats- und Ausschussmitglieder dürfen an Angelegenheiten, die

- ihnen selbst,
- einer/einem Angehörigen,
- oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken (Befangenheit). Unmittelbarkeit liegt dann vor, wenn eine direkte Kausalität zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil besteht. Weitere Informationen zum Thema Befangenheit sind auf der Internetseite der Stadt Xanten unter <https://www.xanten.de/befangenheit> zu finden.

Rats- und Ausschussmitglieder, die Hinweise auf eine mögliche Befangenheit erkennen, werden gebeten, sich im Zweifelsfall rechtzeitig vor der Sitzung an die Verwaltung zu wenden, um den Sachverhalt prüfen zu lassen. Eine ad-hoc-Prüfung erst in der jeweiligen Sitzung kann in der Regel nicht so umfassend sein und ist deshalb mit rechtlichen Risiken verbunden.

Anlage(n):

1. Bürgerantrag Schutzmaßnahmen nach KAnG sind Pflicht für Xanten